

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2782 |
| Urteil Nr. 124/2004 vom 7. Juli 2004 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 20bis, 46 § 2 Absatz 2, 47 Absatz 1, 59 Nr. 9 und 59quinquies des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. September 2003 in Sachen M. Vidal Sansa und anderer gegen die « Fortis AG » AG und den Fonds für Berufsunfälle und in Sachen der « Fortis AG » AG gegen die Mercator AG, dessen Ausfertigung am 15. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 20bis, 46 § 2 Absatz 2, 47 Absatz 1, 59quinquies und 59 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, einzeln betrachtet oder miteinander verbunden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem einerseits die Eltern des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die aufgrund der Artikel 15 und 20 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle eine Rente erhalten haben, diese aber infolge des Artikels 20bis dieses Gesetzes nicht länger erhalten, nicht die gemeinrechtliche Entschädigung für den aus dem Ableben sich ergebenden Schaden fordern können, ab dem Datum, an dem das Opfer 25 Jahre alt gewesen wäre, zu Lasten des für den Unfall Haftenden, der weder der Arbeitgeber noch dessen Beauftragter oder Angestellter ist, während andererseits die Eltern des Opfers eines gemeinrechtlichen tödlichen Unfalls dies wohl tun können? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 20bis, 46 § 2 Absatz 2, 47 Absatz 1, 59 Nr. 9 und 59quinquies des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmen:

« Art. 20bis. Verwandten in aufsteigender Linie wird die Rente bis zum Zeitpunkt geschuldet, an dem das Opfer das Alter von 25 Jahren erreicht hätte, es sei denn, sie können beweisen, daß das Opfer ihre wichtigste Einnahmequelle war. »

« Art. 46. § 1. [...]

§ 2. [...]

Der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden. »

« Art. 47. Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Berufsunfälle können gegen die für den Arbeitsunfall haftende Person eine Klage einreichen bis zur Höhe der aufgrund von Artikel 46 § 2 Absatz 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Artikeln 51*bis*, 51*ter* und 59*quinqües* erwähnten Beträge und Kapitale.

[...] »

« Art. 59. Der Fonds für Berufsunfälle wird gespeist durch:

[...]

9. die in Artikel 42*bis* Absatz 2, Artikel 51*ter* und Artikel 59*quinqües* Absatz 1 erwähnten Kapitale. »

« Art. 59*quinqües*. Die in Artikel 20 erwähnte, in Kapital umgewandelte Rente, die infolge der Anwendung von Artikel 20*bis* nicht geschuldet wird, wird gemäß der Tabelle und den Modalitäten, die vom König festgelegt werden, an den Fonds für Berufsunfälle entrichtet. »

B.2. Dem Hof wird eine Frage bezüglich des Behandlungsunterschieds unterbreitet, der zwischen den Eltern des Opfers eines Unfalls, das vor dem Erreichen des Alters von 25 Jahren gestorben sei und nicht ihre wichtigste Einnahmequelle gewesen sei, bestünde, je nachdem, ob dieser Unfall ein Arbeitsunfall (oder ein Wegeunfall) sei oder nicht: Im ersten Fall könnten sie aufgrund der Rente, die ihnen bis zu dem Datum überwiesen werde, an dem das Opfer das Alter von 25 Jahren erreicht hätte (Artikel 20*bis*), und eine Entschädigung für Verletzungen darstelle, keine gemeinrechtliche Schadenersatzklage einreichen (Artikel 46 § 2 Absatz 2), während diese durch das Versicherungsunternehmen eingereicht werden könne (Artikel 47), das verpflichtet sei, dem Fonds für Berufsunfälle (nachstehend FBU) die (in Kapital umgewandelte) Rente zu überweisen, die ab dem Datum, an dem das Opfer 25 Jahre alt geworden wäre, den Eltern nicht geschuldet werde (Artikel 59 Nr. 9 und 59*quinqües*); im zweiten Fall könnten die Eltern des Opfers die gemeinrechtliche Schadenersatzklage einreichen.

B.3. Die zeitliche Begrenzung der betreffenden Rente wurde im Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß Nr. 285 vom 31. März 1984 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1971 mit dem Bemühen begründet, sowohl das finanzielle Gleichgewicht sämtlicher Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten als auch der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen:

« Artikel 1 [der Artikel 20*bis* abgeändert hat] ist darauf ausgerichtet, die Bedingungen für die Gewährung der abgeleiteten Rechte, insbesondere der Renten bei tödlichen Unfällen, strenger

zu gestalten. Derzeit erhalten die Verwandten in aufsteigender Linie die Leibrente nur, wenn das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls im gleichen Haushalt lebte. Wenn das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr im gleichen Haushalt wie seine Eltern beispielsweise lebte, haben diese keinen Anspruch auf Rentenzahlungen.

Sowohl unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung als auch im Bemühen um Selektivität ist es nicht mehr angebracht, den Verwandten in aufsteigender Linie eines Opfers, das normalerweise zu seinen Lebzeiten nicht mehr im gleichen Haushalt gewohnt hätte, eine Leibrente zu gewähren. Hierzu ist vorgesehen, daß für die Verwandten in aufsteigender Linie die Renten bis zu dem Zeitpunkt zu überweisen sind, an dem das Opfer 25 Jahre alt geworden wäre, es sei denn, sie erbringen den Beweis, daß das Opfer ihre wichtigste Einnahmequelle war. Diese letztgenannte Klausel garantiert also eine Rente beispielsweise im Falle eines tödlichen Arbeitsunfalls eines unverheirateten Arbeitnehmers, der bei seinen Eltern wohnte und für ihren Unterhalt sorgte. » (*Belgisches Staatsblatt*, 13. April 1984, S. 4704)

B.4. Die Prüfung des Hofes bezieht sich auf den Fall, wo, wie in der dem verweisenden Richter unterbreiteten Rechtssache, der für den Unfall Verantwortliche weder der Arbeitgeber noch ein Beauftragter oder Angestellter des Arbeitgebers ist, sondern ein Dritter.

Der Hof verweist außerdem darauf, daß Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 es dem Opfer oder seinen Anspruchsberechtigten erlaubt, gemäß den gemeinrechtlichen Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Gerichtsklage gegen die für den Unfall verantwortlichen Dritten einzureichen, daß jedoch aufgrund des obengenannten Artikels 46 § 2 Absatz 2 der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz nicht gewährt werden kann, wenn er sich auf Verletzungen bezieht, die bereits Gegenstand einer Entschädigung aufgrund des betreffenden Gesetzes sind.

B.5.1. Aus der Begründung des Urteils, mit dem der Hof befragt wird, geht hervor, daß der verweisende Richter unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kassationshofes vom 2. November 1994 (*Pas.*, 1994, I, 890) den Standpunkt vertritt, daß der körperliche Schaden, der durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle gedeckt wird, bei einem tödlichen Unfall der sich aus Tod ergebende materielle und immaterielle Schaden ist.

B.5.2. Der Ministerrat bemerkt, daß dieses Urteil des Kassationshofes - auf das der verweisende Richter hinweist, wie in B.5.1 angeführt wurde - einen Arbeitsunfall betreffe, bei dem die Verantwortung des Arbeitgebers zum Tragen komme, und nicht wie im vorliegenden Fall einen Wegeunfall, bei dem ein Dritter verantwortlich sei. Er macht geltend, daß die Anspruchsberechtigten des Opfers folglich eine gemeinrechtliche Schadenersatzklage in bezug

auf den immateriellen Schaden erheben könnten und daß die präjudizielle Frage auf einer « falschen Auslegung der Beschaffenheit der durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle gedeckten Entschädigung » beruhe.

B.5.3. Der Hof stellt fest, daß der Gesetzgeber bei der Annahme des fraglichen Artikels *20bis* nur davon ausgehen konnte, daß der Schaden, der durch die in diesem Artikel vorgesehene Rente gedeckt ist, nicht den immateriellen Schaden umfaßt, da dieser nicht durch das Erreichen des in dieser Bestimmung erwähnten Alters beeinflußt wird.

B.5.4. In der Auslegung, wonach der immaterielle Schaden nicht durch die Entschädigung für Verletzungen im Sinne von Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes gedeckt ist, können die Anspruchsberechtigten des Opfers eine gemeinrechtliche Haftungsklage einreichen und, ohne durch das Datum (das in Artikel *20bis* des fraglichen Gesetzes vorgesehen ist), an dem das verstorbene Opfer 25 Jahre alt geworden wäre, begrenzt zu sein, eine Entschädigung erhalten, so wie es für die Anspruchsberechtigte des Opfers eines gewöhnlichen Unfalls der Fall wäre. Folglich besteht der angeprangerte Behandlungsunterschied nicht.

B.6. Wie in B.5.1 angeführt wurde, verleiht der verweisende Richter den fraglichen Bestimmungen jedoch eine andere Auslegung.

Der Hof muß noch die präjudizielle Frage in der Auslegung dieser Bestimmungen durch den verweisenden Richter beantworten.

B.7. In dieser Auslegung, wonach sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden der Eltern als Anspruchsberechtigte durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle gedeckt wäre, könnten diese keine Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung einreichen und unterliege die Entschädigung der in Artikel *20bis* vorgesehenen Altersgrenze.

B.8.1. Die Tragweite der pauschalen Beschaffenheit des gesamten Systems der Entschädigung für Arbeitsunfälle ist zu präzisieren.

B.8.2. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei

der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der - auf jeden Fall bei einem Arbeitsunfall - oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des Vorhandenseins eines kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Wegeunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.8.3. Artikel 7 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall als « jeden Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht ». Artikel 8 fügt hinzu, daß ein Unfall, der sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet, als Arbeitsunfall betrachtet wird. Das Pauschalentschädigungssystem zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder

einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung entoben wird. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Bei einem tödlichen Unfall deckt die Pauschalentschädigung außerdem den Schaden derjenigen, von denen der Gesetzgeber annimmt, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers abhängig sind.

Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.9. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

B.10.1. Der Hof muß prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen in der geprüften Auslegung der Logik des Systems der Regelung in bezug auf Arbeitsunfälle entsprechen.

B.10.2. Wie in B.5.1 und B.7 dargelegt wurde, hätten die fraglichen Bestimmungen nach Auffassung des verweisenden Richters zur Folge, daß sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden durch das Gesetz über die Arbeitsunfälle gedeckt wäre, was zur Folge habe, daß die Eltern auf keinen Fall eine gemeinrechtliche Klage gegen den für den Unfall Verantwortlichen einreichen könnten.

Die Entschädigung, auf die die Eltern aufgrund des Gesetzes über die Arbeitsunfälle Anspruch haben, unterliegt Einschränkungen. Die Rente ist nämlich grundsätzlich zeitlich begrenzt. Außerdem wird das Maß der Entschädigung ebenfalls durch den Zeitpunkt bestimmt, an dem sich der tödliche Unfall ereignet hat.

B.10.3. Wie in B.8.3 dargelegt wurde, besteht der Zweck des Systems der Entschädigung für Arbeitsunfälle darin, einerseits einen Schutz des Einkommens des Arbeitnehmers vor einem als möglich erachteten Berufsrisiko zu gewährleisten, und andererseits den sozialen Frieden und die Arbeitsbeziehungen in den Unternehmen zu wahren, indem eine Zunahme von Haftungsprozessen ausgeschlossen wird.

Insofern der Gesetzgeber mit Artikel 20*bis* des Gesetzes über die Arbeitsunfälle beabsichtigte, nur diejenigen zu entschädigen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers abhängig sind, entsprechen die in B.10.2 beschriebenen Einschränkungen der Logik der Regelung über Arbeitsunfälle.

Insofern die Kombination der fraglichen Bestimmungen zur Folge hätte, daß es den Eltern des Opfers eines tödlichen Unfalls unmöglich wäre, durch eine gemeinrechtliche Klage für den erlittenen immateriellen Schaden eine Entschädigung zu Lasten des für den Unfall Verantwortlichen, der nicht der Arbeitgeber oder einer seiner Angestellten oder Beauftragten ist, zu fordern, entsprechen die in B.10.2 beschriebenen Einschränkungen jedoch nicht der Logik der Regelung über Arbeitsunfälle.

Das Einleiten einer gemeinrechtlichen Klage gegen den Verantwortlichen, der nicht der Arbeitgeber oder einer seiner Angestellten oder Beauftragten ist, kann nämlich nicht den sozialen Frieden und die Arbeitsbeziehungen in den Unternehmen stören.

Bezüglich des immateriellen Schadens, den die Eltern erleiden, ist der Unterschied aufgrund des Alters des Opfers außerdem nicht sachdienlich im Hinblick darauf, die Ziele der Regelung über Arbeitsunfälle zu erreichen.

B.11. Insofern die Artikel 20*bis* und 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle dazu führen würden, daß die Eltern des Opfers eines tödlichen Arbeitsunfalls, die eine Rente auf der Grundlage dieses Gesetzes erhalten hätten, nicht die gemeinrechtliche Entschädigung für den immateriellen Schaden, der die Folge des Todes wäre, zu Lasten des für den Unfall Verantwortlichen, der nicht der Arbeitgeber oder einer seiner Angestellten oder Beauftragten wäre, fordern könnten, sind diese Bestimmungen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Die Artikel 47, 59 Nr. 9 und 59*quinquies* des Gesetzes über die Arbeitsunfälle sind dem in der präjudiziellen Frage enthaltenen Vergleich fremd und können folglich nicht zu einer anderen Schlußfolgerung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 20*bis* und 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstoßen in der in B.5.4 gegebenen Auslegung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der in B.7 gegebenen Auslegung verstoßen dieselben Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior